

Petitionen um Dispens von der Kanzelverkündung : Volkskundliches aus der Zeit der Helvetik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen
Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **29 (1939)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

6. Im oberrheinischen Bauernaufstand von 1612 haben sich die Bauern des Fricktals „understanden, den Seggingern ire Brücke abzulaufen“, was ein „höchst präjudicierliches Tuen“ genannt wurde (vergl. Nr. 2!).

7. Als die Stadt Rheinfelden und die Herren des Deutschordens von Beuggen gemeinsam einige Grenzsteine besichtigten, protestierten die Rheinfelder Abgeordneten gegen die Anwesenheit des Vogtes und zwei weiterer Zeugen von Karsau. Man ging zwar unverrichteter Sache, nichtsdestoweniger aber ganz freundschaftlich auseinander, um später ohne die beanstandeten Zeugen den Grenzstreit zu erledigen (1786).

In diesen wenigen Beispielen ist uraltes Recht, uralter Brauch und uralte Rechtssymbolik enthalten. Sämtliche Fälle stammen aus Grenzstreitakten des aargauischen Staatsarchivs und des Stadtarchivs Rheinfelden. Wer weiss mehr derartige „Rechtsgeschäfte“ aus alter oder neuer Zeit? Die Rechtswahrzeichenforschung ist in vollem Gange und ist dankbar für jede Kleinigkeit¹⁾.

Petitionen um Dispens von der Kanzelverkündung.

(Volkskundliches aus der Zeit der Helvetik.)

Helvetisches Centralarchiv (Bundesarchiv), Bern, Band 604.

Mitg. v. Dr. H. Staehelin, Basel.

Helv. Arch. 604, S. 163: 5. Juni 1800. Albrecht Salchli, Mitglied der Gemeindekammer Aarberg:

„... wünschten beide (er und seine Braut) die priesterliche einsegnung ihrer sich verheissenen ehe zu erlangen, ohne gepräng, ohne mit Chari vari begleitet, noch mit feurgeschoss angekündet zu werden. daraus wie nach neuerlichen beispielen an seinem geburts ort, sich wirklich ohnglük zu trugen“; deshalb bittet der Petent um Kanzeldispens. — (Am Rande ist beigefügt: „Accordé moyennant une annonce. Savary.“) —

Helv. Arch. 604, S. 323: 6. Mai 1801. Christen Rohrer von Hettiswyl:

„... weil in seinem Dorfe noch wie in der umliegenden Gegend der Schlendrian herrscht, dass man einem jungen Mann, der eine Wittwe heyrahet, allerley Karrikaturen und Possen spielt, denen der Petent abgeneigt ist“. — Die Bitte um Nachlass der zweiten und der dritten Verkündigung wird gewährt. —

Helv. Arch. 604, S. 423: 12. Oktober 1801. Moser von Bremgarten:

„Aus Grunde nun dass Moser seine Tochter einem Aeussern zur Ehe versprochen, ward er in seinem eigenen Haus auf das grausamste thätlich misshandelt, und da ein ländlicher unsinniger Gebrauch mit sich bringt, dass in der Hochzeitnacht einer Weibsperson, die sich nicht mit einem Ortsbürger verehlicht, ein Charivary gegeben oder welches das nemlich bedeutet — der Trossel geführt wird — woraus öfters Unglük entsteht, so wünscht man zur Ausweichung aller unangenehmen Folgen, dass diese Ehe in möglicher Stille eingesegnet würde ...“

¹⁾ Über Rechtswahrzeichen s. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer; Handwb. d. d. Abgl.; E. v. Künssberg, Rechtliche Volkskunde. Halle 1936.